



OVERSEAS COURIER SERVICE

Beförderungsbedingungen

1. Allgemeines

Overseas Courier Service (Deutschland) GmbH (im folgenden OCS genannt) wird ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Beförderungsbedingungen tätig.

Abweichenden Bedingungen des Versenders wird hiermit widersprochen. Die nachfolgenden Beförderungsbedingungen gelten auch für alle von Agenten, Repräsentanten und/oder Erfüllungsgehilfen der OCS erbrachten Leistungen.

2. Leistungsumsatz

Soweit im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die von OCS geschuldete Leistung auf die Abholung, den Transport und die Zustellung der Sendung.

Die Beförderung der Sendungen erfolgt in dem von OCS angebotenen Transportnetz.

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Güter

Güter, deren Transport gegen Aus- und Einfuhrverbote bzw. sonstige, zwingend anwendbare deutsche, ausländische oder internationale rechtliche Bestimmungen verstoßen würde, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ferner werden zur Beförderung nicht angenommen:

Private Korrespondenz, Bargeld, Schecks, Geldanweisungen, Reiseschecks, durch IATA-Bestimmungen ausgeschlossene Güter, Briefmarken, Juwelen, Edelsteine, Kunstwerke, Antiquitäten, gefährliche Waren, Waffen aller Art, explosive Stoffe, Pflanzen und Tiere, verderbliche und temperaturempfindliche Waren, Arzneimittel und pornographische Schriften sowie alle Waren, die eine gesonderte Abfertigung erfordern.

OCS behält sich das Recht vor, Sendungen oder einzelne Teile von Sendungen, die zu den oben aufgeführten Gütern zählen, oder Sendungen, deren Inhalts- oder Wertangaben aus welchen Gründen auch immer nicht korrekt sind, oder welche aus sonstigen rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Beförderung angenommen werden können, zurückzuweisen.

Dokumente werden bis zu einem Gewicht von 30 kg pro CWB (Frachtbrief, im folgenden CWB) und zollpflichtige Waren bis zu einem Gewicht von 100 kg zur Beförderung angenommen. Das Gewicht eines einzelnen Stücks darf 30 kg nicht überschreiten.

4. Verpflichtungen des Versenders

Der Versender hat alle anwendbaren Gesetze, Zoll- und andere Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, nach denen, durch oder über die Güter befördert werden, einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich Verpackung, Beförderung und Auslieferung der Güter. Zollpflichtige Güter dürfen nicht als OCS-Dokumente, sondern müssen als OCS-Warensendungen verschickt werden.

Der Versender ist verpflichtet, Dokumenten- und Warensendungen so zu verpacken, dass sie bei gewöhnlicher, sorgfältiger Handhabung sicher transportiert und zugestellt werden können.

Ferner hat der Versender den Frachtbrief richtig und vollständig auszufüllen und dafür Sorge zu tragen, dass auf den Sendungen die erforderlichen Angaben über Versender und Empfänger angegeben sind.

5. Frachtbrief

Das OCS-Formular CWB ist nicht übertragbar und nicht verkäuflich. Der Versender bestätigt mit dem Ausfüllen des CWB, dass er Eigentümer der Dokumente oder Waren und/oder zu deren Versendung berechtigt ist. Der Versender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem CWB gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich des Inhalts und des Warenwerts verantwortlich.

Der Versender hat zudem alle Auskünfte zu erteilen und dem Frachtbrief alle Papiere beizufügen, die für die ordnungsgemäße Versendung sowie die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

Jede Haftung der OCS bei Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen des Versenders wird hiermit ausgeschlossen.

Die alleinige Angabe eines Postfachs ohne zusätzliche Telefon- oder Faxnummer wird nicht akzeptiert.

6. Prüfung von Sendungen

OCS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jede ihr übergebende Sendung jederzeit zu öffnen und zu prüfen.

7. Abholung

Die Abholung von Sendungen in den Stadtgebieten Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München ist gebührenfrei, wenn die Abholung bis 12.00 Uhr angefordert worden ist, ansonsten wird eine Gebühr 13,00 Euro pro Abholung im Stadtgebiet und 23,00 Euro in der Umgebung berechnet.

8. Zölle, etc.

Zölle und Einfuhrumsatzsteuern gehen zu Lasten des Empfängers. Sollte der Empfänger die Warenannahme oder die Zahlung des Zolls und/oder der Einfuhrumsatzsteuer ablehnen, behält sich OCS den Rückgriff auf den Versender vor, welcher in diesem Falle alle anfallenden Kosten für Zölle, Steuern, Rücktransport, Lager oder Entsorgung etc. zu tragen hat. Wird auf Wunsch des Empfängers ein Versandverfahren gewünscht und dieses vom Empfänger nicht ordnungsgemäß beendet, erlaubt sich OCS ebenfalls die entstandenen Kosten dem Absender zu belasten.

OCS ist berechtigt, Sendungen an amtliche Stellen herauszugeben.

9. Preise/Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich gesondert vereinbart wird, gelten die von OCS jeweils veröffentlichten Tarife als vereinbarter Preis.

Die Zahlung hat wie folgt zu erfolgen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto, nach Erhalt der Rechnung.

OCS ist berechtigt, in ihrem Besitz befindliche Sendungen zurückzubehalten, bis sämtliche Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Versender beglichen sind.

10. Unfrei-Sendungen

OCS bietet für gesondert zu erfragende Bestimmungsorte gegen Aufpreis die Versendung auf Kosten des Empfängers an (Collect Charge Sendungen). In diesem Fällen behält sich OCS das Recht vor, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Auslieferung zu verweigern, bis alle anfallenden Kosten gezahlt sind.

Falls der Empfänger die Annahme verweigert, haftet der Versender für alle Kosten, die durch eine eventuell notwendige Rückbeförderung, Lagerung, Verzollung, Entsorgung etc. der Sendungen entstehen.

11. Verzögerungen/Schäden

Die von OCS angegebenen Lieferzeiten sind keine verbindlichen Angaben, sondern stellen durchschnittliche Erfahrungswerte dar.

OCS kann für Verspätungen bei der Abholung, dem Transport oder der Auslieferung der Sendung nur haftbar gemacht werden, wenn die Ursache hierfür im alleinigen Verantwortungsbereich von OCS liegt und auf vorsätzliches, bzw. grob fahrlässiges Verhalten der OCS zurückzuführen ist.

12. Haftungsbegrenzung

Soweit dieser Beförderungsvertrag den Bestimmungen des Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr oder ein dieses Abkommens ergänzendes und/oder ersetzendes und/oder ersetzendes Abkommen sowie dem CMR, welches den internationalen Straßengüterverkehr regelt, oder sonstigem zwingenden nationalen/internationalen Recht, unterliegt, erfolgt die Haftung sowie die Beschränkung der Haftung der OCS gemäß diesen Bestimmungen.

Sofern solche Bestimmungen nicht anwendbar sind, haftet OCS ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist begrenzt auf nachgewiesene, direkte Schäden bis maximal 510,00 Euro pro Sendung oder 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Bei Teilverlust oder -beschädigungen wird das Gewicht des entwerteten Teils der Sendung zugrundegelegt.

Vorstehende Haftungsbegrenzung ist dann nicht anzuwenden, wenn OCS vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

Die vorgenannte Haftungsgrenze kann durch individuelle, schriftliche Vereinbarung im Einzelfall angehoben werden (Wertpakete).

OCS haftet in keinem Fall für indirekte Schäden und Folgekosten, insbesondere nicht für Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten, Umsatzverluste etc.

Die Haftung der OCS ist weiter ausgeschlossen, sofern ein Schaden oder ein Verlust auf Mängel zurückzuführen ist, die ihre Ursache in der vom Versender benutzten Verpackung haben, sowie für Schäden an der Verpackung selbst.

13. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche müssen vom Versender unverzüglich schriftlich nach Zustellung im Falle eines Schadens und innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme der Sendung durch OCS im Falle des Verlustes, bei dieser angemeldet werden. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, besteht bereits dem Grunde nach keine Haftung der OCS, soweit dem zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen.

14. Versicherung

Auf Verlangen des Versenders wird die Sendung durch OCS auf Kosten des Versenders versichert.

Der Versicherungsschutz selbst richtet sich nach den in der Police des Versicherungsträgers enthaltenden Bedingungen.

Folgeschäden oder Schäden, die sich aus Verspätungen des Transports und der Auslieferung ergeben, werden von der Versicherungspolice nicht abgedeckt.

15. Datenspeicherung

Die Auftragsabwicklung durch OCS erfordert die Speicherung von Kundendaten. Diese unterliegen den zwingenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16. Vollständigkeit der Vereinbarungen

Die zwischen OCS und dem Versender bestehende Vertragsbeziehung wird durch die vorstehenden Vertragsbedingungen abschließend geregelt. Abweichungen hiervon sind nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung wirksam.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen sein.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt.

18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Soweit nicht in vorstehenden Bedingungen auf ausländische und/oder internationale, zwingend anwendbare Bestimmungen Bezug genommen wird, richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen OCS und dem Versender nach deutschem Recht.

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.